

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 9. April 2013

**Bericht und Antrag
betreffend**

3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990 (NRB 831.300)

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Seit 1990 besteht in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall das Recht auf den Bezug einer Gemeindebeihilfe, ergänzend zu einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente. Neben Neuhausen am Rheinfall richtet auch die Stadt Schaffhausen eine Beihilfe aus, welche in den Richtlinien über die Ausrichtung der städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe geregelt ist. Der Inhalt der Neuhauser Verordnung beziehungsweise der städtischen Richtlinien ist beinahe identisch. Auch die Stadt Schaffhausen hat vom städtischen Parlament den Auftrag erhalten, die Richtlinien zu überprüfen.

Bezugsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die eine kantonale Ergänzungsleistung zur AHV oder IV erhalten. Die Bezugsberechtigung entfällt, wenn Einzelpersonen ein Vermögen von über Fr. 15'000.-- und Ehepaare, eingetragene Partnerschaften oder im selben Haushalt lebende Personen ein solches von Fr. 20'000.-- aufweisen. Die Höhe der Gemeindebeihilfe beträgt für Einzelpersonen Fr. 1'000.-- pro Jahr, für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften oder im selben Haushalt lebende Personen Fr. 1'500.-- pro Jahr und für Kinder und Jugendliche, die im selben Haushalt wohnen bis zum 16. Altersjahr oder bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr Fr. 800.-- pro Jahr. Die Auszahlung erfolgt in halbjährlichen Raten durch die Zentralverwaltung ohne zusätzliche Antragstellung.

Die frankenmässige Anpassung der Gemeindebeihilfe obliegt dem Einwohnerrat.

In dem vom Einwohnerrat genehmigten Budget 2013 wurde auf dem Konto 5810.3660.00 der budgetierte Betrag von Fr. 100'000.-- bewilligt. Bei der heutigen Anwendung der Verordnung (NRB 831.300) würden jedoch Fr. 158'000.-- (gem. Rechnung 2012) benötigt. Die Verordnung muss deshalb angepasst werden.

2. Verfahrensausrichtung der Gemeindebeihilfe

Ende 2012 waren in Neuhausen am Rheinfall insgesamt 130 Einzelpersonen, 11 Ehepaare und 1 Kind für den Bezug der Gemeindebeihilfe berechtigt.

Das Vorgehen zur Auslösung der Gemeindebeihilfe läuft wie folgt ab:

Die Einwohnerkontrolle erhält vom kantonalen Sozialversicherungsamt die Listen der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen. In den entsprechenden Verfügungen sind die Vermögenswerte ersichtlich. Gemäss Ziff. 3 der Verordnung entfällt die Bezugsberechtigung bei Be-tagten, die keinen Nutzen mehr von dieser Beihilfe haben. Deshalb stellt die Einwohnerkontrolle dem Sozialreferat eine Liste mit den berechtigten Bezügerinnen und Bezügern zu. Das Sozialreferat leitet diese Liste an die Alters- und Pflegeheime weiter. Die Heimleitung überprüft die Berechtigung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner zum Bezug dieser Beihilfe gemäss Ziff. 3 der Verordnung. Ist der persönliche Nutzen nicht mehr ersichtlich, wird keine Gemeindebeihilfe ausgerichtet. Diese alle zwei Jahre stattfindende eingehende Überprüfung dient dazu, missbräuchliche Auszahlungen von Gemeindebeihilfen zu minimieren.

Die Auszahlung erfolgt zweimal jährlich (Juni und Dezember). Der administrative Aufwand zur Bewirtschaftung der Gemeindebeihilfe ist im Vergleich zum Auszahlungsbetrag zu hoch.

3. Massnahmen zur Anpassung der Gemeindebeihilfe

3.1. Einführung einer Antragspflicht

Das Vorgehen zur Auszahlung der Gemeindebeihilfe und die nachfolgenden periodischen Überprüfungen sind wie oben dargelegt für verschiedene Stellen administrativ sehr aufwändig. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, dass potenzielle Anwärtinnen und Anwärter in Zukunft - analog zum Bezug von Sozialhilfe in der Gemeinde oder Ergänzungsleistungen im Kanton - einen Antrag auf Gemeindebeihilfe und die notwendigen Dokumente wie Wohnsitzbescheinigung, Verfügung für Ergänzungsleistungen und aktuelle Kontoauszüge beifügen. Diese persönlich gestellten Anträge werden vom Sozialdienst in Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle jährlich überprüft.

Gemäss Ziff. 4 der Verordnung für die Gemeindebeihilfe erfolgt die Auszahlung in halbjährlichen Raten. Bei einem Wechsel zur persönlicher Antragstellung sollte die Auszahlung nur noch jährlich gegen Ende des Jahres erfolgen.

3.2. Anpassung des Betrages der Gemeindebeihilfe

Um den Gesamtbetrag der Gemeindebeihilfe zu reduzieren, schlägt der Gemeinderat folgende Kürzungen der Gemeindebeihilfe vor:

Personengruppe	Anzahl	Bis Ende 2012	Ab 2013	Spareffekt
Einzelpersonen	130	1000.-- 130'000.--	700.-- 91'000.--	39'000.--
Ehepaare, eingetr. Partnersch.	11	1'500.-- 16'500.--	800.-- 8'800.--	7'700.--
Kinder von Bezüglern	1	800.--	500.--	300.--
Spareffekt Total				Fr. 47'000.--

Zielsetzung ist eine Reduktion von Fr. 53'000.-- pro Jahr, welche mit den vorgeschlagenen Massnahmen beinahe erreicht wird. Die Umstellung auf die persönliche Antragstellung mit dem damit verbundenen administrativen Aufwand dürfte eine höhere Schwelle für die Antragstellenden bedeuten und ein Rückgang der auszurichtenden Gemeindebeihilfen zur Folge haben.

3.3. Bezug der Gemeindebeihilfe von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern

Diskutiert wurde auch die Massnahme, den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern grundsätzlich keine Gemeindebeihilfe mehr auszurichten. Dies mit der Begründung, dass im Heim die Sicherstellung der persönlichen Bedürfnisse garantiert sei. Zudem wird von den Ergänzungsleistungen ein Freibetrag für Taschengeld, Kleider, Coiffeur etc. gewährt. Eine Mehrheit des Gemeinderates ist jedoch der Meinung, dass auch betagte, im Heim wohnhafte Personen gegen Ende des Jahres einen erhöhten finanziellen Bedarf haben, z.B. für den Kauf eines Wintermantels oder von Weihnachtsgeschenken für die Familie. Der Gemeinderat kam zum Schluss, dass in allen Alterskategorien Gründe für oder gegen eine Gemeindebeihilfe vorhanden sind und er deshalb keine Gruppe explizit davon ausschliessen möchte. Weiterhin wird der persönliche Nutzen dieser Beihilfe mit Hilfe der Heimleitungen überprüft und je nach Resultat auch gestrichen.

4. Anpassung von Ziff. 2 der Verordnung für die Gemeindebeihilfe

In Ziff. 2 ist die Bezugsberechtigung definiert. Bezugsberechtigt sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, wenn sie insgesamt 10 Jahre und Ausländerinnen und Ausländer, wenn sie insgesamt 20 Jahre in Neuhausen am Rheinflall wohnhaft sind. Dieser Artikel könnte eine Diskriminierung einer Gruppe darstellen und die Gefahr beinhalten, nicht rechtskonform zu sein. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, dass bezugsberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung während zehn Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall wohnhaft ist. Somit würde auch das "insgesamt" entfallen. Das Prinzip des insgesamt Aufenthaltes ist mühsam zu handhaben, vor allem bei Bezüglern und Bezüglern mit häufigem Wohnsitzwechsel.

5. Synoptische Darstellung

<i>Bisherige Regelung</i>	<i>3. Teilrevision</i>
<p>Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezüger einer Kant. Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente Vom 14. Februar 1990¹</p>	<p>Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente Vom 14. Februar 1990¹</p>
<p>1. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall richtet an alle Einwohner, die eine kantonale Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente erhalten, eine Gemeindebeihilfe aus.</p>	<p>Art. 1 Grundsatz Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall richtet an alle Einwohnerinnen und Einwohner, die eine kantonale Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV- Rente erhalten, eine Gemeindebeihilfe aus.</p>
<p>2. ²Bezugsberechtigt sind: - Schweizer Bürgerinnen und Bürger, wenn sie insgesamt 10 Jahre - Ausländerinnen und Ausländer⁴, wenn sie insgesamt 20 Jahre in Neuhausen am Rheinflall wohnhaft sind.</p>	<p>Art. 2 Bezugsberechtigung Bezugsberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Antragstellung während 10 Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall wohnhaft ist⁵.</p>
<p>3. ²Die Bezugsberechtigung entfällt, wenn das Vermögen bei - Einzelpersonen Fr. 15'000.-- - Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften oder im selben Haushalt lebenden Personen⁴ Fr. 20'000.-- übersteigt, sowie für Betagte, die keinen persönlichen Nutzen mehr von dieser Beihilfe haben (z.B. Dauerpflege in Klinik oder Heim).</p> <p>Nicht oder nur schwer realisierbare Vermögenswerte werden zu einem Drittel angerechnet.</p>	<p>Art. 3 Vermögensgrenze ²Die Bezugsberechtigung entfällt, wenn das Vermögen bei - Einzelpersonen Fr. 15'000.-- - Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften oder im selben Haushalt lebenden Personen⁴ Fr. 20'000.-- übersteigt, sowie für Betagte, die keinen persönlichen Nutzen mehr von dieser Beihilfe haben (z.B. Dauerpflege in Klinik oder Heim).</p> <p>Nicht oder nur schwer realisierbare Vermögenswerte werden zu einem Drittel angerechnet.</p>
<p>4. Die Gemeindebeihilfe beträgt: - für Einzelpersonen Fr. 1'000.--pro Jahr - für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften oder im selben Haushalt lebende Personen⁴ Fr. 1'500.-- pro Jahr</p> <p>- für Kinder und Jugendliche, die im gleichen Haushalt leben, bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder bis zur Beendigung ihrer Berufsaus-</p>	<p>Art. 4 Höhe der Gemeindebeihilfe Die Gemeindebeihilfe beträgt: - für Einzelpersonen Fr. 700.-- pro Jahr - für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften oder im selben Haushalt lebende Personen⁴ Fr. 800.-- pro Jahr</p> <p>- für Kinder und Jugendliche, die im gleichen-Haushalt leben, bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder bis zur Beendigung ihrer Berufsaus-</p>

<p>bildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr Fr. 800.-- pro Jahr.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt in halbjährlichen Raten, jeweils im Frühjahr und Herbst durch die Zentralverwaltung ohne zusätzliche Antragstellung.</p>	<p>bildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr Fr. 500.-- pro Jahr².</p> <p>Art. 4a Zeitpunkt der Auszahlung Die Ausrichtung der Gemeindebeihilfe erfolgt auf Antrag hin. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Herbst⁵.</p>
<p>5. Der Gemeinderat kann die Berechtigungsgrenzen für den Bezug der Gemeindebeihilfe bei einer Abänderung der für den Bezug der kantonalen Ergänzungsleistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen den neu festgelegten Ansätzen anpassen.</p> <p>Die frankenmässige Anpassung der Gemeindebeihilfe obliegt dem Einwohnerrat.</p>	<p>Art. 5⁵</p>
<p>6. Die vorstehende Regelung tritt nach der Kreditsprechung durch die Stimmberechtigten³ rückwirkend per 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt die bisherigen Richtlinien.</p>	<p>Art. 6 In-Kraft-Treten Die vorstehende Regelung tritt nach der Kreditsprechung durch die Stimmberechtigten³ rückwirkend per 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt die bisherigen Richtlinien.</p>
<p>¹Beschluss des Einwohnerrates vom 14. Februar 1990 ²Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15. April 1999, in Kraft ab 1. Januar 1999 ³Vom Volk genehmigt gemäss Abstimmung vom 1. April 1990 ⁴Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 7. Juni 2007, in Kraft ab 1. Januar 2007</p>	<p>¹Beschluss des Einwohnerrates vom 14. Februar 1990 ²Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15. April 1999, in Kraft ab 1. Januar 1999 ³Vom Volk genehmigt gemäss Abstimmung vom 1. April 1990 ⁴Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 7. Juni 2007, in Kraft ab 1. Januar 2007 ⁵Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 2. Mai 2013, in Kraft ab 1. Januar 2013</p>

Diese 3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990 (NRB 831.300), untersteht gemäss Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

Der 3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990 (NRB 831.300) wird zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident

Olinda Valentinuzzi
Gemeindeschreiberin